**Deutscher Bundestag** **Drucksache 14/5558**

**14. Wahlperiode** 14. 03. 2001

# Beschlussempfehlung und Bericht

## des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (15. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Abgeordneten Birgit Homburger, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.**
**– Drucksache 14/2370 –**

## Übergangsregelung für das neue Führerscheinrecht

### A. Problem

Nach dem Antrag vom 15. Dezember1999 soll der Deutsche Bundestag feststellen, dass die mit der Umsetzung der EU-Führerscheinrichtlinie erfolgte Neueinteilung der Führerscheinklassen zum 1. Januar 1999 Umstellungsprobleme und zusätzliche Kosten insofern verursacht, als die PKW-Fahrerlaubnis nun nicht mehr zum Führen von Fahrzeugen bis zu 7,5 Tonnen, sondern nur noch bis 3,5 Tonnen berechtigt. Daher soll die Bundesregierung aufgefordert werden, Ausnahmeregelungen für das Führen von Krankenkraftwagen und Feuerwehrfahrzeugen von Gebietskörperschaften und Organisationen ohne Erwerbscharakter für zukünftig dort tätiges Personal zu schaffen. Außerdem soll die Bundesregierung prüfen, in welchem Umfang KMU (Kleine und mittlere Unternehmen) durch die Umstellung des Führerscheinrechts belastet werden und entsprechende Übergangsregelungen vorschlagen. In diese Prüfung soll auch die Situation der Landwirtschaft und der Kommunen im Hinblick auf die neuen Führerscheinklassen T und L einbezogen werden.

### B. Lösung

Ablehnung des Antrags.

**Mehrheitsentscheidung im Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS**

### C. Alternativen

Die Fraktion der F.D.P. besteht auf der Annahme ihres Antrags.

### D. Kosten

Keine

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag – Drucksache 14/2370 – abzulehnen.

Berlin, den 7. März 2001

**Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**

| **Eduard Oswald** | **Rita Streb-Hesse** |
|---|---|
| Vorsitzender | Berichterstatterin |

## Bericht der Abgeordneten Rita Streb-Hesse

### I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 84. Sitzung am 27. Januar 2000 den Antrag auf Bundestagsdrucksache 14/2370 in erster Beratung an den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

### II.

Nach dem Antrag vom 15. Dezember 1999 soll der Deutsche Bundestag in einer Entschließung feststellen, dass die Neueinteilung der Führerscheinklassen zum 1. Januar 1999 Umstellungsprobleme und zusätzliche Kosten bei Hilfsdiensten, Feuerwehren, dem Mittelstand und der Landwirtschaft sowie bei den verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung schafft, da der PKW-Führerschein der neuen Klasse B nur noch für Fahrzeuge bis zu einer Gesamtmasse von 3,5 Tonnen gilt, während der bisherige PKW-Führerschein der Klasse 3 zum Führen von Fahrzeugen bis 7,5 Tonnen berechtigt hat. Die Bundesregierung soll daher aufgefordert werden, Ausnahmen für das Führen von Krankenwagen und Feuerwehrfahrzeugen zu schaffen und zu prüfen, in welchem Umfang kleine und mittelständische Betriebe durch die Umstellung des Führerscheinrechts belastet werden und mit dem Bericht Vorschläge für entlastende Übergangsregelungen vorzulegen. Dabei sollen Vorschläge zur Entlastung der Landwirtschaft und der Kommunen im Hinblick auf die neuen Führerscheinklassen T und L einbezogen werden.

### III.

Die mitberatenden Ausschüsse haben jeweils mit Mehrheit die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Innenausschuss** hat diesen Beschluss auch mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktionen der F.D.P. und PDS gefasst.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** hat diese Empfehlung gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS beschlossen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat diesen Beschluss auch mit den Stimmen der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gefasst.

### IV.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat den Antrag in seiner 53. Sitzung am 7. März 2001 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS, den Antrag abzulehnen.

Die Ausschussmehrheit ist der Auffassung, dass die im vorliegenden Antrag geforderte Übergangsregelung gegen EU-Recht verstieße und dass darüber hinaus für eine solche Übergangsregelung keine Notwendigkeit besteht. Wenn einem bestimmten Personenkreis das Führen von Fahrzeugen von 3,5 bis 7,5 Tonnen abweichend von der allgemein geltenden Rechtslage erlaubt würde, wäre dies EU-rechtswidrig. Darauf hat die EU-Kommission die Bundesregierung hingewiesen. Wenn dann z. B. ein Feuerwehrfahrer mit einer solchen Sondererlaubnis im Einsatz einen Unfall verursacht, könnte dies schlimme Folgen haben.

Nach Ansicht der Ausschussmehrheit ist aber auch die Notwendigkeit einer solchen Übergangsregelung zu verneinen. Zwischen der Bekanntmachung der Führerschein-Richtlinie im Jahr 1991 und dem Inkrafttreten der Verordnung liegen acht Jahre. In dieser Zeit wäre es möglich gewesen, sich auf das neue Recht einzustellen. Allen Bewerbern, die den Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis bis zum 31. Dezember 1998 gestellt hätten, sei die Fahrerlaubnis nach altem Recht erteilt worden, wenn die Prüfung vor dem 1. Juli 1999 erfolgt sei. Aber auch im neuen Recht sei mit dem speziellen Führerschein der Klasse C1 eine Möglichkeit geschaffen, unter erleichterten Bedingungen die Lücke zwischen 3,5 Tonnen und 7,5 Tonnen zu schließen. Diese nicht sehr hohen Kosten könnten von den Verbänden und Organisationen getragen werden. Bereits in der Begründung zur Fahrerlaubnisverordnung vom 18. August 1998 sei ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass aufgrund der neuen Klasseneinteilung erhöhte Kosten für Gemeinden, Feuerwehren, Wirtschaft und Bürger zu erwarten seien.

Die Fraktion der F.D.P. besteht auf der Annahme ihres Antrags, der bereits im Dezember 1999 eingebracht worden sei. Zwischenzeitlich habe sich das Problem zwar etwas entspannt, weil viele, die ihre ehrenamtliche Tätigkeit bei den betroffenen Hilfsorganisationen begonnen hätten, noch den alten Führerschein der Klasse III hätten, der das Führen von Fahrzeugen bis 7,5 Tonnen erlaube. Zunehmen werde aber die Zahl derer, die nur den neuen Führerschein B hätten und dann bei der Feuerwehr und bei den Hilfsdiensten nicht alle Fahrzeuge führen dürften. Daher müsse entweder auf Kosten der Organisation der Führerschein C1 erworben werden oder es bleibe bei diesem beschränkten Einsatz.

Die Fraktionen der CDU/CSU und PDS haben sich dieser Argumentation im Ausschuss angeschlossen.

Berlin, den 7. März 2001

**Rita Streb-Hesse**
Berichterstatterin



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333